

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00286 vom 25. Juli 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-07-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2018.00286](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00286)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00286 du 25 juillet 2018

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00286 del 25 luglio 2018

## Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat | Da es hier gerade darum geht, ob der Beschwerdeführer bis zum Abschluss des Ehevorbereitungsverfahrens zu dulden sei, besteht keine Anlass für eine Sistierung (E. 2.2). Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung (E. 2.3). Ob der Beschwerdeführer eine Scheinehe schliessen wolle, lässt sich aufgrund der Akten nicht abschliessend beurteilen (E. 3.2). Dass auch das Zivilstandsamt Abklärungen betreffend Scheinehe vorgenommen hat, entbindet den Beschwerdegegner nicht von eigenen Abklärungen, solange ein negativer Entscheid des Zivilstandsamts nicht rechtskräftig ist (E. 3.3). Rückweisung zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Der Entscheid der Sicherheitsdirektion vom 19. April 2018 ist aufzuheben und die Angelegenheit im Sinn der Erwägungen an die Sicherheitsdirektion zurückzuweisen.

### E. 5.1

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C\_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Donatsch, § 64 N. 5). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; VGr, 3. Juli 2014, VB.2014.00186, E. 4.2).

### E. 5.2

Weil der Beschwerdeführer keinen Rechtsbeistand beizog und weder der Sachverhalt noch die sich stellenden Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderten, ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGr, 2. November 2017, 2C\_260/2017, E. 1.1). Ansonsten und im Wegweisungspunkt steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden

beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.